

Hans Hauser Baurträger Volljurist
80805 München Kunigundenstr. 29 Tel. 089 - 366041 Fax 089 -3618287

Hans Hauser Kunigundenstr. 29 80805 München
Wilde & Beuger
Rechtsanwälte

München 12.08.08

Per Fax : 0221 – 95 15 63 – 3

Aufdringliche Werbung Ihrer Kanzlei auf Rücken Hans Hauser

Sehr geehrter Herr RA Solmecke ,

die in Kopie beiliegende Internetdarstellung zu meiner Person und zu
Amtsgericht Bonn bitte ich umgehend abzuändern .

Meinen aktuellen Vermögensstatus können Sie bei Wettbewerbsberater
abrufen.

Nur in Ausnahmefällen rüge ich die fehlende Angabe der Behördenadresse ,
und lege dann die Kommentierung , wie anbei, Lorenz 2007 dazu .

Bei seriöser Berichterstattung müssten sie dazuschreiben :

Normalerweise sind Amtsgerichte gar nicht mehr zuständig . Und einzelne
Entscheidungen helfen nicht weiter, weil Hauser sich das Gericht frei auswäh-
len kann , und in der Sache : zB. OLG Düsseldorf , OLG Hamm , in Kurzkom-
mentierung anbei . Daß das Kammergericht einen relevanten Verstoß annimmt
weiß man auch .

Vor diesem Hintergrund ist Ihre Berichterstattung geradezu irreführend .

Mit freundlichen Grüßen
Hans Hauser

2008
08 12

...

WILDE & BEUGER
RECHTSANWÄLTE

[Übersicht](#) > [Allgemein](#)

AG Bonn: Hans Hauser muss Schadensersatz wegen unberechtigter Abmahnung leisten

19. Juni 2008

Die Immobilienbranche kennt Rechtsanwalt Hans Hauser bereits. Schließlich verschickt er massenhaft Abmahnungen wegen kleinster wettbewerbsrechtlicher Verstöße. Zurzeit mahnt er überwiegend Makler ab, die in ihrem Impressum keine Angaben zur Adresse der zuständigen Genehmigungsbehörde gemacht haben.

Bereits in der Vergangenheit hat sich im Zusammenhang mit den Abmahnungen durch Hans Hauser der Verdacht des Rechtsmissbrauchs bestätigt. So sind seine Abmahnungen in der Regel unbegründet. Für die Betroffenen ist das allerdings nicht immer ein wirklicher Trost. Zwar müssen sie Hans Hauser dann keine Abmahngebühren erstatten, jedoch bleiben sie auf ihren eigenen Anwaltskosten sitzen.

In einem aktuellen Urteil des AG Bonn vom 29.04.2008 (Az. 2 C 525/07) hat das Gericht nun entschieden, dass dem Abgemahnten bei einer ungerechtfertigten Abmahnung durch Herrn Hauser ein Schadensersatzanspruch gegen diesen in Höhe der entstandenen Anwaltskosten zusteht. Zwar bestätigten die Richter den Verstoß des Abgemahnten gegen § 6 Satz 1 Nr. 3 TDG, erklärten jedoch gleichzeitig, dass dieser nur als Bagatelverstoß i.S.d. § 3 UWG zu werten sei. Das Gericht führte hierzu aus:

“(...)Gleichwohl bewegt sich dieses Fehlverhalten des Klägers nicht oberhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 3 UWG. Zweck des § 6 Satz 1 Nr. 3 TDG ist es, dass der Kundenstamm des Anbieters die Möglichkeit erhält, sich hinsichtlich etwaiger Beschwerden ohne Hindernisse an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Dies setzt allerdings nicht zwingend die Nennung der Anschrift der Aufsichtsbehörde voraus.

Durch die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde ist es ein Leichtes, die dazugehörige Anschrift sowohl über das Internet als auch telefonisch in Erfahrung zu bringen. Einem potenziellen Beschwerdeführer wird durch das unvollständige Impressum des Klägers nicht die Möglichkeit der Beschwerde genommen. Insoweit liegt ein Bagatelverstoß vor (ähnlich bereits OLG Koblenz, Urt. v. 25.04.2006 - 4 U 1587/04, MMR 2006, 624 ff.).

Dies hätte der Beklagte bei Anwendung gehöriger Sorgfalt auch erkennen müssen sowie die Tatsache, dass er keine Rechtsauffassung vertritt, die durchaus vertretbar ist (vgl. LG Berlin, Urt. v. 1.06.2007 - 103 O 246/06). Er verschickt seit Jahren zahlreiche Abmahnungen an Diensteanbieter, ohne die Besonderheiten der jeweiligen Sachverhaltskonstellationen zu berücksichtigen. Eine gewissenhafte Prüfung der Rechtslage und Anwendung der gebotenen Sorgfalt liegt insoweit nicht vor. Der Beklagte hat keine Gutachten oder anderweitige rechtliche Hilfe in Anspruch genommen, sondern lediglich die Abmahnung versendet. Bei näherer Prüfung des Sachverhalts und insbesondere der Tatsache, dass im hiesigen Fall allein die Anschrift der jedenfalls genannten Aufsichtsbehörde gefehlt hat, hatte der Beklagte erkennen müssen, dass eine Abmahnung im konkreten Fall nicht berechtigt ist. (...)”

Ob dieses Urteil für die zahlreichen Betroffenen nun aber einen Segen darstellt, ist fraglich. Denn in Rechtsprechung und Literatur wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass dem Abmahnenden nicht die eigenen Anwaltskosten in Rechnung gestellt werden können.

Tipp: Sollten Sie von Hans Hauser abgemahnt worden sein, ist es in jedem Fall ratsam, die Abmahnung auf Rechtsmissbräuchlichkeit von einem Rechtsanwalt überprüfen zu lassen. Wir helfen Ihnen gerne. Unter 0221 951 563 0 können Sie Rechtsanwalt Christian Solmecke telefonisch erreichen. Lesen Sie auch unsere weiteren Beiträge zum Thema [Hans Hauser](#).

Autor: [Rechtsanwalt Christian Solmecke](#)
Kategorie: [Allgemein](#), [Immobilienrecht](#)
Stichwörter: [Abmahnung](#), [Hans Hauser](#), [Immobilienbranche](#), [Rechtsmissbrauch](#), [Vielfachabmahner](#)

Bereithalten von Fachinformationen steht in einem Zusammenhang mit der zulassungspflichtigen Tätigkeit.

Anders ist die Situation, wenn eine Person eine private Website unterhält. Bei einer privaten Website braucht keine Aufsichtsbehörde angegeben zu werden, da sie nicht im Zusammenhang mit der zulassungspflichtigen Tätigkeit steht. Hier wird man allerdings im Einzelfall prüfen müssen, ob es sich wirklich um eine rein private Website handelt oder ob sich nicht doch Informationen zur zulassungspflichtigen Tätigkeit auf der Website befinden. Die bloße Angabe des Berufs oder eines Links zur Website des Betriebs stehen dem privaten Charakter der Website nicht entgegen. Auch eine Privatperson kann bspw. in Form eines Lebenslaufs darüber Auskunft erteilen, welchen Beruf sie ausübt. Der private Charakter der Website entfällt jedoch dann, wenn die Person weitergehende Informationen zu ihrer Tätigkeit auf der Website bereithält. Für den Nutzer besteht in diesem Fall ein Zusammenhang zwischen der Website und der ausgeübten Tätigkeit. Der Nutzer erwartet aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eine besondere Sachkunde von der Person. Sie wird in diesem Fall nicht mehr als reine Privatperson angesehen, sondern in Verbindung mit der ausgeübten Tätigkeit gebracht. Aus diesem Grunde muss auch eine gemischte Website die Aufsichtsbehörde benennen.

2. Umfang der Informationspflicht

Die Pflicht zur Benennung der Aufsichtsbehörde wirft die Fragen auf, welche Angaben im Einzelnen zur jeweiligen Behörde erfolgen müssen und welche Angaben bei mehreren zuständigen Behörden zu erfolgen haben.

a) Angaben zur Behörde

Der Diensteanbieter ist gemäß § 6 S. 1 Nr. 3 TDG, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MDSfV verpflichtet die zuständige Aufsichtsbehörde namentlich zu bezeichnen. Es stellt sich die Frage, welche Informationen er darüber hinaus zur Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellen muss. Dass die bloße Angabe des Namens der Behörde alleine nicht ausreicht, folgt schon aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. e ECRL, § 6 S. 1 Nr. 3 TDG, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MDSfV. Der Wortlaut spricht nicht von der Angabe der Aufsichtsbehörde, sondern von Angaben zur Aufsichtsbehörde. Aus der Verwendung des Plurals des Worts „Angabe“ ergibt sich, dass es sich um mehrere Angaben handeln muss.

D. Inhaltliche Anforderungen an die Anbieterkennzeichnung

Nach einer Meinung hat der Diensteanbieter weitere Informationen zur Aufsichtsbehörde wie die Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben.⁶²¹ Nach dem Sinn und Zweck der Informationspflicht soll dem Nutzer oder einer anderen Behörde eine mühelose Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde möglich sein. Der Diensteanbieter hat dies durch weitere Informationen sicher zu stellen, wobei es seiner freien Entscheidung unterliegt, welche weiteren Angaben er bereithält. Hierbei kann es sich um die Angabe der Anschrift der Aufsichtsbehörde handeln. Die Angabe des Postfaches genügt, um mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen. Ausreichend ist im Rahmen der weiteren Angaben bereits, wenn der Diensteanbieter einen Link auf die Website der Aufsichtsbehörde aufnimmt. Mithilfe des Links gelangt der Nutzer an die weiteren Kontaktinformationen auf der Website der Behörde. Wünschenswert wäre es, wenn der Diensteanbieter möglichst umfassende Angaben macht. Dadurch stünde es dem Nutzer und anderen Behörden frei, selber das Kommunikationsmittel zu wählen, mit dem diese den Kontakt mit der Aufsichtsbehörde herstellen wollen.

b) Angabe von mehreren Behörden

Sofern mehrere Behörden als Aufsichtsbehörden fungieren, ist es für die Angabe in der Anbieterkennzeichnung nicht entscheidend, welche Behörde die Zulassung erteilt hat. Sinn und Zweck der Informationspflicht ist, dass sich der Nutzer mit Beschwerden und Anzeigen an die Aufsichtsbehörde wenden kann. Dafür kommt es nicht darauf an, welche Behörde die Tätigkeit genehmigt hat, sondern welche Behörde die Ausübung der Tätigkeit überwacht.⁶²² Bestüglich der Überwachung muss man zwischen der sachlichen und instanzialen Zuständigkeit unterscheiden.

Bei mehreren instanzial zuständigen Behörden genügt die Angabe der erstinstanzlich zuständigen Behörde. Bei Beschwerden über den Diensteanbieter muss sich der Nutzer an die erstinstanzlich zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die übrigen Behörden haben für ihn keine Bedeutung und brauchen deshalb in der Anbieterkennzeichnung nicht genannt zu werden.

⁶²¹ Brühl/Greif/Laupold/Pels Teil B, Rn. 25; Gablitz/Hill/Marty Teil A 4 Art. 5 Rn. 15 zu Art. 5 Abs. 1 ECRL; Menssen/Brunner § 6 TDG Rn. 35; Roggenkamp jurStKR-ITR 6/2006 Anm. 5 C.; Spindler/Schubert/Ceds § 6 TDG Rn. 29; v. Weizsäcker/MKR 2005, 661 (663).
⁶²² Begründung EUG BT-Drs. 14/6098 S. 26.

Wolenz wie KURATER KENNZEICHNUNG 2007

MIR

MEDIEN INTERNET und RECHT

Onlinepublikation zum Medien- und Internetrecht

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2007 - Az. I-20 U 17/07

Impressumspflichten auf Internet-Marktplätzen und Internet-Handelsplattformen - Können einzelne Anbieter einen eigenständigen Internet-Auftritt innerhalb eines Internetportals betreiben, sind dort die Pflichtangaben nach § 5 TMG vorzuhalten. Auslassungen und dadurch bedingte Falschangaben können wettbewerbswidrig sein.

Leitsätze:

TMG § 5; UWG § 3, 4 Nr. 11

1. § 5 Abs. 1 TMG stellt auf "geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene" Telemadien ab. Im Gegensatz zu der früheren gesetzlichen Regelung des § 6 TDG, nach welcher auch rein private Webseiten der Impressumspflicht unterfielen, sofern sie bloße Werbebanner oder (Werbe-) Pop-Ups eingeblendet hatten, setzt § 5 TMG nunmehr ausdrücklich ein Handeln gegen Entgelt voraus. Geschäftsmäßigkeit ist demnach immer dann anzunehmen, wenn eine auf Dauer angelegte Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

2. Auch eine bloße Werbung für Waren ohne unmittelbare Bestellmöglichkeit und sonstige Interaktionsmöglichkeiten ist als Telemediendienst anzusehen (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 6.03.2007 - Az. 6 U 115/06 = MIR 2007, Dok. 137).

3. Im Rahmen von Internetportalen (insb. Internet-Marktplätzen und Internet-Handelsplattformen) können einzelne Anbieter für eigenständig unterhaltene Untenseiten impressumspflichtig sein, obwohl sie den "übergeordneten" Teledienst nicht betreiben (Bsp: eBay). Anderes kann dann gelten, wenn eine Einzeldarstellung von Filialgeschäften innerhalb eines einheitlichen Gesamtauftrittes einer Firmengruppe oder eines Konzerns so eingepasst ist, dass die einzelnen Unternehmen keine kommunikationsbezogene Eigenständigkeit besitzen (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 6.03.2007 - Az. 6 U 115/06 = MIR 2007, Dok. 137).

4. Können einzelne Anbieter einen eigenständigen Internet-Auftritt innerhalb eines Internetportals betreiben (hier: Händlerseiten innerhalb eines Internet-Automarktplatzes), sind dort die Pflichtangaben nach § 5 TMG vorzuhalten.

5. Werden aufgrund von Auslassungen bei den Einstellungen von Anbieterseiten einer Internetplattform (hier: Internet-Automarktplatz) entgegen den tatsächlichen Umständen Angaben wie "keine Eintragung" bei der Handelsregisternummer oder "nicht vorhanden" bei der Umsatzsteueridentifikationsnummer angezeigt, liegt hierin eine wettbewerbsrechtlich wesentliche, irreführende Falschangabe und ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 TMG. Dieser Verstoß ist gemäß § 3, 4 Nr. 11 UWG wettbewerbswidrig, da § 5 TMG eine gesetzliche Vorschrift ist, die dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (BGH, GRUR 2007, 159; zu § 6 TDG).

MIR 2008, Dok. 231

@ Volltext zur Entscheidung als PDF unter <http://medien-internet-und-recht.de>

Bearbeiter: RA Thomas Gramespacher

Online seit: 29.07.2008

Short-Link zum Dokument: <http://mir.de/dok/1898.html>

Permanenter Link zum Dokument: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1898

ISSN 1861-9754 (Medien Internet und Recht)

LBR-BLOG

WWW.LAMPMANNBEHN.DE

WILLKOMMEN ZUM BLOG DER KANZLEI LAMPMANN, BEHN & ROSENBAUM PARTNERSCHAFT ZUM THEMA ONLINERECHT, URHEBERRECHT, WETTBEWERBSRECHT, ABMAHNUNG UND ZU ÄHNLICHEN RECHTSGEBIETEN.

27 MÄRZ 2008

OLG Hamm: Abmahnungen bei Impressumsverstößen keine Bagatelle

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem aktuellen **Beschluss** (Az. I-4 U 192/07) deutlich gemacht, dass es bei fehlerhaften Angaben im Impressum eines Online-Shops keinen "Bagatellverstoß" sieht. Abmahnungen in diesem Bereich müssen nach dieser Auffassung weiterhin als berechtigt angesehen werden. Konkret ging es in dem Fall um eine fehlende Angabe der Handelsregisternummer.

Das Gericht setzt an einem bisher vernachlässigten Punkt an: Während einige Gerichte - wohl um der Abmahnflut Herr zu werden - fast inflationär von der so genannten "Bagatellklausel" des § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Gebrauch machen und bei vergleichbaren Verstößen den Wettbewerb nicht "erheblich" beeinträchtigt sehen, weist das OLG Hamm darauf hin, dass der europäische Gesetzgeber etwa bei Impressumspflichten, die in § 5 TMG geregelt sind, ausdrücklich klargestellt hat, dass es sich um schwer wiegende Verstöße gegen den lautereren Wettbewerb handelt:

"Ob die Bagatellklausel greift, ist eine Frage des Einzelfalls. Dabei sind seit dem 12. Dezember 2007 allerdings auch die Vorschriften der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken zu berücksichtigen.[...]"

Unabhängig von dieser eindeutigen europarechtlichen Vorgabe ist es auch gerade Zweck der Anbleterkennzeichnung, darauf hinzuwirken, dass gewisse Standards bei der Angabe von dem Verbraucherschutz dienenden

ÜBER MICH



RAE LAMPMANN,
BEHN &

ROSENBAUM
KÖLN, NRW, GERMANY

Unser Team: RA Arno
Lampmann, RA Christian
Behn, RAIn Birgit Rosenbaum
MEIN PROFIL VOLLSTÄNDIG ANZEIGEN

PREVIOUS POSTS

- Und bei eBay braucht man
Immer noch keine AGB,
Rel...
- Betreuung gefällig?
- Abmahnungen im
Urheberrecht: 100 statt 50
Euro, Fi...
- Endlich "abmahnsicher" mit
der neuen Musterbelehru...
- Neue Verpackungsverordnung
kommt zum 01.01.2009
- 50 Euro-Abmahnung Update
- Abmahn-Wellenreiten wird
Immer weniger lukrativ
- Unsere Politiker sind auf Zack
- Bundesregierung verhöhnt
Onlinehändler
- Ännönumor Dibbgäbor

Informationen gebildet und eingehalten werden. Auch im Hinblick darauf liegt auch nach nationalem Recht immer dann schon ein nicht nur unwesentlicher Verstoß vor, wenn solche Pflichtangaben wie hier völlig unterbleiben. Gerade auch die Angabe des Handelsregisters und der Registernummer verfolgen diesen Zweck in dem Falle, dass Gesellschaften Teledienste anbieten. Eine Unterscheidung danach, welche der Pflichtangaben, die der Gesetzgeber in dem TMG für erforderlich hält, wesentlich sind und welche nicht, verbietet sich ohnehin. Ein Verstoß gegen den Kern einer solchen Schutzvorschrift kann schwerlich eine Bagatelle im Sinne des § 3 UWG sein. Es kommt noch hinzu, dass Verstöße gegen eine solche Verbraucherschutzbestimmung auch generell geeignet sein dürften, den betreffenden Händlern wegen der Nichteinhaltung der Informationspflichten einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber den gesetzestreuen Mitbewerbern zu verschaffen, die umfassend informieren."

Tatsächlich wird besagter **Richtlinie** noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn man sie anwendet (und das müssen die Gerichte eigentlich seit diesem Jahr), ist im Namen des Verbraucherschutzes fast alles als "erheblich" und unlauter "abmahnbar".

Das Dilemma liegt auf der Hand: Während auf der einen Seite versucht wird, scheinbar belanglose Abmahnungen wegen Kennzeichnungspflichten über die Bagatellklausel einzudämmen, fährt der Gesetzgeber immer mehr Geschützte auf, die solche Abmahnungen erst möglich machen und damit die Kritik an denjenigen Gerichten heraufbeschwören, welche die Gesetze konsequent anwenden. Ausdrücklich verlangt die Richtlinie nach "abschreckenden" Sanktionen (vgl. Punkt 22 der Erwägungsgründe).

Das einzige Instrument, um den wahnsinnigen und fragwürdigen (europa-)rechtlichen Vorgaben zu genügen, ist aber die wettbewerbsrechtliche Kontrolle durch Mitbewerber. Oder es müsste wieder eine weitere Behörde geschaffen werden, die mit Bußgeldern gegen hunderttausende Onlinehändler vorgeht. Angeschmälert bleibt in beiden Fällen der Gewerbetreibende... (zie)

zum Beschluss

POSTED BY RAE LAMPMANN, BEHN & ROSENBAUM AT 11:07

